

Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

	Datum	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.03. bis 17.04.2015		
1 Bürger/Anlieger/Anwohner		
Anwohner der Wittelsbacher Straße	10.04.2015	2
2 Behörden und Träger öffentlicher Belange		
<u>Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise:</u>		4
2.1 Thyssengas GmbH	11.03.2015	
2.2 GASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNT	23.03.2015	
2.3 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung	16.03.2015	
2.4 PLE doc GmbH, Netzverwaltung, Fremdplanungsabteilung	16.03.2015	
2.5 Amprion GmbH	19.03.2015	
2.6 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen - Netzdokumentation	18.03.2015	
2.7 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land	12.03.2015	
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u>		4
2.8 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 - Bauleitplanung –	02.04.2015	4
2.9 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau + Energie NRW	08.04.2015	5

Zu 1: Bürger/Anlieger/Anwohner

Anwohner der Wittelsbacher Straße

Stellungnahme:

In seiner Stellungnahme weist der Anwohner der Wittelsbacher Straße auf die Durchgrünung des Plangebietes und die Prägung durch alten Baumbestand hin. Bezogen auf das Häuserkarree zwischen Sachsen-, Hohenstufen-, Wittelsbacher und Hohenzollernstraße wird auf den Bewuchs mit großen Bäumen und Büschen in Form einer „Grünen Mitte bzw. Lunge“ verwiesen. Dadurch werde das Wohngebiet geprägt und attraktiviert. Die den Gartencharakter ausmachenden alten Bäume seien von Gutachtern als erhaltenswert beurteilt worden.

Auf dem Grundstück stehen zwei ca. 100 Jahre alte Bergahornbäume, die im „alten“ Bebauungsplan 820 als erhaltenswert festgesetzt worden waren. Nach gutachterlicher Aussage sind diese gesund und standsicher. Maßnahmen zur Kronensicherung wurden durchgeführt. Da es keine Baumschutzsatzung mehr gibt, bittet der Anwohner darum durch eine Festsetzung der Bäume im Bebauungsplan 1213 deren Existenz abzusichern.

Abwägung:

Der Bebauungsplan 820 enthielt zahlreiche festgesetzte Baumstandorte, sowohl im öffentlichen Raum als auch auf Privatgrundstücken. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1146 wurden bereits sämtliche Bäume hinsichtlich ihrer Existenz und Stadtbildwirksamkeit bzw. Prägung der Umgebung überprüft. Weiterhin festgesetzt wurden die den Straßen einen Alleecharakter verleihenden Bäume sowie die sich in Straßennähe befindenden prägnanten Bäume mit ortsbildwirksamer Bedeutung. Gegenüber den Regelungen des Bebauungsplanes 820 wurden nicht mehr existierende oder bereits abgängige Bäume nicht mehr festgesetzt. Darüber hinaus wurden auch Bäume, die den erforderlichen Grenzabstand zum Nachbargrundstück nicht einhalten bzw. die in nächster Nähe zu Gebäuden stehen und somit durch Beschattung, Wurzeldruck und Laubfall Probleme bereiten und so zu Nachbarschaftsstreitigkeiten führen können nicht mehr festgesetzt. Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes 1213 wurden die Festsetzungen des obsoleten Bebauungsplanes 1146 überprüft. Hinsichtlich der Festsetzung von Baumstandorten bleibt es bei den gegenüber dem Bebauungsplan 820 reduzierten Regelungen.

Diese zurückhaltende Festsetzung deckt sich mit der generellen Grundhaltung der Stadt Wuppertal hinsichtlich des Umgangs mit Bäumen. Die Stadt hat sich bewusst für eine diesbezügliche Liberalisierung durch die Aufhebung der einst geltenden Baumschutzsatzung entschieden und den Umgang, den Erhalt und die Neuanpflanzung von Bäumen zunächst in das Ermessen der Grundeigentümer gestellt.

Bei den vorhandenen Grundstücksgrößen und der weitestgehend auf den Bestand beschränkten baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die Gärten als Gärten genutzt werden und somit die intensive Durchgrünung des Wohngebietes am Toelleturm sichergestellt ist. Eine detaillierte Vorgabe, wo in den Gärten welcher Baum erhalten oder neu angepflanzt werden sollte, erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes 1213 nicht, denn für eine derart einschränkende Festsetzung ist keine städtebauliche Begründung gegeben und überdies wäre eine Überprüfung dieser Regelung nicht leistbar. Darüber hinaus würde es zu einer Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern führen. Unabhängig davon ist anzunehmen, dass es auch im Interesse der jeweiligen Grundstückseigentümer ist, die Pflanzen und Baumvielfalt im Gebiet zu erhalten.

Berechtigter Weise wird darauf hingewiesen, dass der Charakter des Karrees auch durch den Baumbestand geprägt werde. Bei Regelungen im Bebauungsplan ist hier allerdings zu berücksichtigen, dass sich der Baumbestand im Laufe der Jahre entwickelt hat und sich somit die Frage stellt, auf welchen Zeitpunkt die Entscheidung was prägend war/ist bezogen werden sollte.

Die vom Anwohner genannten Bergahornbäume stehen im hinteren Grundstücksbereich, tragen somit nicht dazu bei, einen Alleecharakter zu schaffen. Bäume, die sehr selten, sehr alt, besonders schön oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen wichtig sind, können als Naturdenkmale gesichert werden. Diese Kriterien erfüllen die genannten Bäume nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde nicht. Auch unter Biotop- und Artenschutzgesichtspunkten handelt es sich um keine besonders schützenswerten Bäume, da sie in einem stark durchgrünten Bereich liegen und somit zahlreiche Brut- und Nistmöglichkeiten in der Umgebung existieren.

Aus oben genannten Gründen wird mit dem Bebauungsplanverfahren die Durchgrünung des Gebietes sichergestellt ohne weitere Vorgaben zur Bepflanzung festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zu 2: Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen ohne planungsrelevante Hinweise (2.1 bis 2.7) werden hier nicht weiter thematisiert. In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass

- Man entweder nicht betroffen ist;
- die Belange / Stellungnahmen bereits zur Offenlage eingearbeitet und berücksichtigt wurden oder
- keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

2.8 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 - Bauleitplanung –

Stellungnahme:

Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf wird zwar darauf hingewiesen, dass seitens der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie –förderung keine Bedenken bestehen, es wird allerdings empfohlen, zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Abwägung:

Bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1146 wurden Recherchen im obigen Sinne betrieben.

Die Denkmalwürdigkeit der Siedlung wurde vom Amt für Denkmalpflege im Rheinland überprüft. Demnach konnten keine Eigenschaften eines Denkmalsbereichs festgestellt werden. „Wenige Einzelobjekte (Villen) mit historischer Substanz, umgeben von gestalteten Gärten, liegen weit entfernt von einander. Die einzelnen Villen entstanden in Privatinitiative, eine Gesamtplanung mit der Konzeption von Straßen- und Platzräumen und städtebauliche Zusammenhängen lag der Umsetzung des Viertels nicht zugrunde. Zwar ist der Toelleturm als zentraler Punkt des Viertels erhalten und als Einzeldenkmal geschützt, jedoch sind weitere zentrale, das Viertel begründende und zusammenhaltende bauliche Anlagen nicht mehr vorhanden: So sind die Schienen der 1959 stillgelegten Zahnradbahn entfernt; das Bahnhofsgelände steht nicht mehr; das repräsentative Luftkurhaus ist nicht mehr erhalten.

Die überlieferten Strukturen erfüllen nicht mehr die Kriterien eines Denkmalsbereiches gemäß § 2 DSchG NW.“ (aus der Begründung des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland LVR)

Für das Gebäude „Adolf-Vorwerk-Straße 25“ wurde die Denkmaleigenschaft gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz festgestellt. Die Eintragung in die Denkmalliste muss allerdings noch erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die vorgeschlagenen Beteiligungen sind erfolgt.

2.9 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau + Energie NRW

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Ruhr" liege. Einwirkungsrelevanter Bergbau ist nach den der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen nicht umgegangen.

Abwägung:

Das Erlaubnisfeld gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldegrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Von daher steht das bestehende Erlaubnisfeld der Planung nicht entgegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.